

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Gäste

70 Jahre sind ein guter Grund zurückzuschauen, aber auch um nach vorne auf die nächsten Jahrzehnte zu blicken.

Und daher möchte ich heute einige Gedanken zu den "Perspektiven der steuerlichen Beratung im Zeitalter der Digitalisierung" mit Ihnen teilen.

Diejenigen unter Ihnen, für die das Steuerrecht ein notwendiges Übel ist, möchte ich gleich zu Beginn beruhigen, es wird nicht um das materielle Steuerrecht gehen.

Vielmehr möchte ich Ihnen darstellen, wie stark die Digitalisierung - teils **offensichtlich** teils auch **unbemerkt** - bereits Einzug in das Steuerverfahren genommen hat und wie wir als mittelständische Kanzlei auf die wachsenden Anforderungen der Digitalisierung reagieren.

Sie alle, egal ob im privaten oder unternehmerischen Bereich können sich der zunehmenden Digitalisierung im Steuerrecht nicht entziehen. Hierzu seien nur einige Entwicklungen der letzten Jahre skizziert:

- Einkommensteuererklärung sind seit bereits seit 8 Jahren verpflichtend elektronisch beim Finanzamt einzureichen,
- grundsätzlich gilt dies auch für die Körperschaftsteuererklärung. Hier zeigt die Praxis jedoch, dass es die Finanzverwaltung regelmäßig nicht schafft, die Vordrucke fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Dies hat zur Folge, dass in den letzten Jahren die papiermäßige Einreichung wieder gestattet war.
- Einen Schritt weiter geht die so genannte **vorausgefüllte Steuererklärung**, bei der der Steuerpflichtige alle Daten abrufen kann, die bei der Finanzverwaltung bereits hinterlegt sind und die von Dritten, z.B. Arbeitgeber oder Sozialversicherungsträger elektronisch gemeldet worden sind.
- die so genannte E-Bilanz ist vor ca. 8 Jahren als Pilotphase eingeführt und ist seit 5 Jahren verpflichtend elektronisch beim Finanzamt einzureichen

Dass die elektronisch übermittelten Erklärungen anschließend wieder manuell ins System eingegeben werden, und z.B. bei einer Sitzverlegung über die Grenzen eines Bundeslandes

auch heute noch Papierakten verschickt werden, da die Computersysteme nicht aller Bundesländer kompatibel sind, ist die andere Seite der Medaille.

Und wie die Umsetzung elektronischer Kommunikation auf Seiten des Staates abläuft, haben die Rechtsanwälte ja auch beim beA, dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach erleben dürfen, bei dem als erste Reaktion der Justiz Leistungsstarke Drucker angeschafft wurden, um die elektronisch übermittelten Schriftsätze ausdrucken zu können.

Von solchen Anfangsschwierigkeiten abgesehen, haben sich Berater und Mandanten an elektronische Kommunikation seit langem gewöhnt; und allein die Umstellung des Kommunikationsweges rechtfertigt es sicher nicht, dass das Thema Digitalisierung in aller Munde ist.

Es ist nicht nur die Form der Kommunikation, sondern - und hier wird es für den Steuerrechtler erst interessant - auch die Bearbeitung und Auswertung der elektronisch eingereichten Unterlagen wird zunehmend digitalisiert.

- Bereits seit mehr als 10 Jahren hat die Finanzverwaltung das Recht im Rahmen von Außenprüfung elektronisch auf Unterlagen zu zugreifen, die der Steuerpflichtige mittels Datenverarbeitungssystemen erstellt hat. Die Daten werden von der Finanzverwaltung regelmäßig mithilfe von Risiko-Managementsystemen überprüft. D.h. die Daten werden auf Auffälligkeiten und Widersprüche überprüft und nur wenn das System Auffälligkeiten anzeigt erfolgt eine tiefergehende manuelle Überprüfung.

Umstritten sind in diesem Zusammenhang die so genannten summarischen Risikoprüfungen. Diese werden eingesetzt, um die Richtigkeitsvermutung einer formell ordnungsgemäßen Buchführung anhand verschiedener Verprobungen und Analysemethoden

- Zeitreihenanalyse
- Ziffernanalyse
- regelbasierte Datenauswertung

zu entkräften.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs soll jedenfalls eine reine Zeitreihen-Analyse nicht geeignet eine Buchhaltung zu verwerfen und zu einer Schätzungsbefugnis zu führen.

Für den Steuerpflichtigen und auch die Berater ist in diesem Zusammenhang besonders wichtig, dass die Betriebsprüfung dem Steuerpflichtigen ihre Kalkulationsgrundlagen, Ermittlungen und Ergebnisse der Prüfung mitteilen muss. Hierdurch soll ein effektiver Rechtsschutz gewährleistet werden.

In der Praxis führt dies aber regelmäßig zu einer Beweislastumkehr:

Findet das System Auffälligkeiten muss der Steuerpflichtige ggü, der Betriebsprüfung nachweisen, dass seine Buchführung fehlerfrei ist; im Gesetz ist dies nicht vorgesehen.

Dennoch ist zu betonen, dass die Risikomanagement-Systeme nur eine Prüfung auf Auffälligkeiten vornehmen. In der Betriebsprüfung bleibt der Betriebsprüfer und damit der Mensch allein maßgeblich für die Entscheidungen.

Insofern unterscheidet sich der hier beschriebene - schon als bewehrt anzusehende - Schritt der Digitalisierung maßgeblich von dem nächsten Schritt:

- seit 2 Jahren hat der Gesetzgeber die ausschließlich automationsgestützte Bearbeitung von Steuererklärungen zugelassen.

Dies bedeutet in der Praxis, dass ein nicht unerheblicher Teil der Steuererklärungen nicht mehr durch einen Menschen bearbeitet, sondern ausschließlich durch Risikomanagementsysteme auf Auffälligkeiten gescannt wird und - wenn diese nicht vorliegen - der Steuerbescheid vollautomatisch ergeht.

Der Gesetzgeber hat hierzu ausdrücklich festgelegt, dass bei der Programmierung der Risikomanagementsysteme nicht nur die Gesetzmäßigkeit der Besteuerung sondern auch Fragen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Steuervollzugs berücksichtigt werden können.

Was auf den 1. Blick nach einer sinnvollen Rationalisierung der Verwaltung klingt, wirft aus Sicht des Beraters und der Steuerpflichtigen aber auch Fragen auf:

- ist dies tatsächlich ein Beitrag zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung, oder ist hierin eine Einladung an die Steuerpflichtigen zu sehen, bei der Abgabe der Steuererklärungen immer

zu versuchen, gerade noch unter dem Level der Auffälligkeit zu liegen? Besteht nicht die Gefahr, dass der Spruch „der Ehrlich ist der dumme“ an Aktualität gewinnt?

Der Gesetzgeber hat versucht dieses Spannungsverhältnis zwischen der Rechtmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung und wirtschaftlichen Gesichtspunkten der Steuerveranlagung mit zweierlei Maßnahmen entgegenzuwirken:

Zum einen hat er die strikte Geheimhaltung der Algorithmen des Risikomanagementsystems angeordnet und

Zum anderen wird eine bestimmte Anzahl von Steuererklärungen zufällig ausgewählt und einer manuellen Bearbeitung zugeführt.

Ob diese Maßnahmen ausreichend sind, den Einsatz von Risikomanagementsystem und die vollautomatische Erstellung von Steuererklärungen den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügen zu lassen wird kontrovers diskutiert.

Erstens wird in Zeiten der Informationsfreiheit und Transparenz wird finanzbehördliche „Geheimwissenschaft“ sehr kritisch beurteilt und

Zweitens wird betont, dass es keine „Vollautomatisierung“ des Gesetzesvollzugs geben darf und der Mensch zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit haben muss, in den Prozess lenkend einzugreifen.

Aus Sicht des Beraters sind 2 Punkte zu betonen:

Die zunehmende „Selbstdeklaration“ ist keine „Einladung“ unvollständige oder unrichtige Angaben zu machen in der Hoffnung, dass fälle schon nicht auf.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass die Finanzverwaltung einerseits dem Steuerpflichtigen immer mehr Verantwortung überträgt aber andererseits bei dann festgestellten Fehlern immer schneller die rote Akte öffnet, d.h. aus dem Fall ein Steuerstrafverfahren macht.

Und zweitens:

Weil die Steuererklärung zur Selbstveranlagung wird, die nur noch im Ausnahmefall durch das Finanzamt manuell überprüft wird, muss mit noch mehr Sorgfalt sichergestellt werden, dass

insbesondere alle für den Steuerpflichtigen günstigen Tatsachen zutreffend und vollständig erfasst werden.

Eine Abweichung von der Erklärung zu Gunsten des Mandanten wird noch seltener erfolgen.

Bislang habe ich vor allem über die Digitalisierung in der Steuerverwaltung gesprochen. Die Digitalisierung spielt aber auch in der Beratungspraxis und im Verhältnis zu Ihnen, unseren Mandanten, eine zunehmende Rolle:

Begriffe wie Artificial Intelligence, Machine learning, Big Data Analysis, Big Data geistern durch die Medien und erwecken den Eindruck, dass der Berater, wie man ihn in der Vergangenheit kannte, und dessen Leitbild Herr Meilicke anschaulich dargestellt hat, bald der Vergangenheit angehört.

- Apps, die nach Eingabe weniger Sachverhaltsmerkmale Vertragsmuster erstellen,
- Programme die Verträge scannen, analysieren und selbständig überarbeiten,
- Apps die aufgrund eines Fotos automatisch die entsprechenden Abmahnung und Klageschriften wegen Produktpiraterie entwerfen
- Shared Service Center für Tax Compliance in Osteuropa und Asien

Ist das die Anwaltswelt der Zukunft? Ist dass die Zusammenarbeit, die Mandanten von den Beratern erwarten?

Es war in den letzten 70 Jahren und ist immer unser wichtigstes Anliegen, den Mandanten mit der rechtlichen Analyse nicht alleine zu lassen, sondern ihm auch die wirtschaftlichen und praktischen Konsequenzen des Handelns vor Augen zu führen. Dieser Anspruch gilt in Zeiten der Digitalisierung mehr denn je und ist für uns die Herausforderung überall dort auf Digitalisierung und Automatisierung zu setzen, wo dies zur Effektivität und Qualitätsverbesserung für den Mandanten führt.

Genauso klar wird hierdurch aber auch die Grenze des Einsatzes von moderner Technik gesetzt: Der persönliche Berater der neben den rein rechtlichen Fragen auch die wirtschaftlichen Konsequenzen im Auge hat und die praktische Umsetzung berät wird auch in Zukunft der wichtige Ansprechpartner für den Mandanten sein.

Egal ob bei komplexen Unternehmensstrukturen oder bei dem alltäglichen Kampf mit dem Finanzamt.

Die Fortschritte und Vorteile der Digitalisierung zu nutzen wo es im Interesse des Mandanten sinnvoll ist und die persönliche Beratung und individuelle Kompetenz zu stärken, um eine bestmögliche Beratung zu erreichen, das ist die Herausforderung der wir uns gerne stellen.

Es bleibt unser Ziel, Ihnen auch in den nächsten 70 Jahren persönlich und kompetent mit unserem Rechtsrat zur Seite zu stehen und Sie und Ihr Unternehmen – wie es Herr Meilicke vorhin so schön formuliert hat - im besten Fall „zu seinem Glück führen“.

In diesem Sinne wünsche ich uns allen einen schönen Abend bei interessanten Gesprächen und bedanke mich ganz herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.